

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.08.2010

Geschäftszahl

2008/10/0185

Rechtssatz

Liegt ein Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG nicht vor, dann braucht auf die Frage, ob die Frist für die Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 2 AVG eingehalten wurde, nicht mehr eingegangen werden (vgl. E 28. Juni 2006, 2006/08/0194).